

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

6 (3.2.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 3. Februar 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die Tagesgebühr der im Heizersdienst verwendeten Werkstättearbeiter. — Die Reinhaltung der Personenwagen. — Der Vollzug der Cassenorganisation. — Die Cassenorganisation, h. i. die Dienstwohnungen. — Disposition über die Güterwagen. — Die Fahrt- und Uebnachtgebühren der Zugmeistersanwärter. — Die Beschaffung der Güterwagenschlüssel. — Die Auslohnung der Wagenwärtergehilfen. — Die Inspicirung des Transportdienstes.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 6218. Die Einführung von Schnellzugsbillets von Dos nach Darmstadt und Frankfurt. — Nr. 5822. Der italienisch-deutsche Güterverkehr. — Nr. 5825. Der directe Güterverkehr zwischen Kehl und den Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 5816.

Die Tagesgebühr der im Heizersdienst verwendeten Werkstättearbeiter betr.

Durch die mit Verfügung vom 17. Dezember v. J. Nr. 69604 geänderte Norm der Prämierung des Maschinenpersonals für Ersparnisse an Brenn- und Schmiermaterial sollen die Gehalte der Heizer um 70 fl. jährlich erhöht werden. Wegen des um 70 fl. jährlich verminderten Prämienbezuges hat der Tagelohn der Reserveheizer einen Zuschlag zu erhalten, welcher zu 6 fl. monatlich angenommen wird.

Als Maximalsatz dieser Löhne wurden bisher per Tag 1 fl. 18 kr. bezahlt, welchem Betrag nunmehr die jüngst bewilligte allgemeine Lohn-Aufbesserung mit 10 %, sowie vorbezeichneter Ausfall an Prämien mit monatlich 6 fl. oder per Tag 12 kr., beizuschlagen ist. Dadurch ergibt sich ein Taglohnsatz von 1 fl. 38 kr. Mit Rücksicht auf Fleiß und Brauchbarkeit der Betreffenden darf der Tagelohn jedoch bis zu 1 fl. 40 kr. erhöht werden.

Was die Auslohnung der Heizerlehrlinge betrifft, so wird mit Rücksicht darauf, daß deren Einübung im Dienste ebensowohl oder noch mehr im Interesse des Lehrlings als in dem der Verwaltung liegt, der bisherige höchste Lohnsatz von 1 fl. 45 kr. beibehalten.

Carlsruhe, den 31. Januar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 5817.

Die Reinhaltung der Personenwagen betreffend.
Die Klagen über mangelhafte Reinigung der Personenwagen — im Innern sowohl, als an

den Außenseiten — geben Anlaß, die seither in verschiedenen Verfügungen hierüber ergangenen und in den Instructionen des Personals enthaltenen Bestimmungen im Nachfolgenden zusammenzustellen und zu ergänzen:

- I. Die Verpflichtung zur sorgfältigen und gründlichen Reinigung der Personenwagen in allen Theilen, im Innern und Außern, haben
 - a. die Werkstätten in dem Falle, als die Wagen nach erfolgter Reparatur wieder in den laufenden Dienst gegeben werden;
 - b. die Stationen, von welchen die Zugsausrüstungen gestellt werden oder bei welchen die Wagen stationirt sind.

II. Eine Reinigung der Wagen

im Innern, bestehend in Auskehren, Ausschütteln der Teppiche, sorgfältigem Abstauben und Abreiben der Wände, Bänke und Holztheile, Abbürsten der Sitzkissen, Ausleeren der Cigarrenabstreicher, Putzen der Abtritte in Personen- und Gepäckwagen, gründliche Reinigung der Fensterscheiben von allen Flecken;

im Außern, bestehend aus Abreiben der Gestänge und Handgriffe, Abkehren der Laufbretter, Beseitigung von Schnee oder Eis von letzteren, sorgfältigem Reinigen aller Lampen und Fensterscheiben, einschließlich derjenigen der Bremscabriolets ist jeweils vorzunehmen:

- a. auf den Stationen, wo der Wagenzug über Nacht bleibt,
 - b. auf den Stationen, wo die Wagen längere Zeit — über eine Stunde — stehen bleiben.
- III. Das Abreiben der Gestänge und Griffe, ein möglichst gutes Reinigen der Fensterscheiben von Rußflecken und Staub, sowie zur Sommerszeit und im Einverständnis mit den Reisenden ein Abstauben im Innern hat, soweit es die Aufenthaltzeit des Zuges irgendwie zuläßt, bei allen Zügen auf nachstehenden Stationen zu erfolgen:

Lauda, Mosbach, Heidelberg, Karlsruhe, Mühlacker, Kehl, Offenburg, Freiburg, Basel, Waldshut und Schaffhausen.

Die gleiche Verpflichtung haben sämtliche Endstationen der Seitenbahnen für diejenigen Zugsausrüstungen, welche nach kurzem Aufenthalt wieder ihren Rückweg nehmen.

Für die strenge Durchführung dieser Bestimmungen werden in erster Reihe hinsichtlich der Bestimmung I. a. die Werkmeister bezw. Werkführer, hinsichtlich derjenigen I. b., II. und III. aber die Stationsmeister, oder wo solche fehlen, die Vorstände der Stationen verantwortlich gemacht.

Die Stationsmeister insbesondere sind verpflichtet, jeden von ihrer Station ausgehenden oder die genannten Hauptstationen passirenden Personenzug regelmäßig in Augenschein zu nehmen, die nöthigen Putzarbeiten anzuordnen und sorgfältig zu beaufsichtigen.

Die Ueberwachung dieser Bestimmungen ist aber auch speciell eine Obliegenheit des Zugspersonals und der dienstthuenden Fahrbediensteten.

(Vergleiche S. 30 Ziffer 7 der Instruction für Zugmeister, S. 14 Ziffer 11 der Instruction für Wagenwärter, S. 22 Ziffer 5 der Instruction über die Leitung und Ueberwachung des Eisenbahn-Fahrdienstes.)

Die Wagenwärter und Schaffner haben ihre Wahrnehmungen über ungenügende Reinigung der Wagen dem Zugmeister zur Anzeige zu bringen. Dieser Letztere meldet die Anzeigen oder seine persönlichen Beobachtungen sofort dem dienstthuenden Fahrdienstbeamten, damit auf dessen Anordnung alsbald Abhilfe geschaffen wird. Nicht berücksichtigte Klagen dieser Art hat der Zugmeister im Stundenpasse vorzumerken.

Schließlich wird den Großherzoglichen Bahnämtern empfohlen, mit größerem Nachdruck als seither auf eine gründliche Reinhaltung des betreffenden Transportmaterials hinzuwirken und etwa zu Tag tretende Saumseligkeiten im Vollzug dieser Bestimmungen strenge zu ahnden.

Carlsruhe, den 31. Januar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 5818.

Den Vollzug der Cassenorganisation betreffend.

Von dem Tag des Dienst Eintritts oder Dienstaustritts eines Beamten oder mit Gehalt angestellten Bediensteten, ebenso von dem Tag des Ablebens eines Beamten oder Bediensteten oder der Suspendirung eines solchen vom Gehalt ist jeweils sofort neben der vorgeschriebenen Anzeige an die General-Direction auch der Großherzoglichen Eisenbahn-Hauptcasse Mittheilung zu machen.

Dieser Notification ist die kürzeste Form zu geben.

Carlsruhe, den 31. Januar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 5819.

Die Cassenorganisation, hier die Dienstwohnungen betreffend.

Die unter Ziffer 12 der Verordnung vom 28. November 1864 (Verordnungsblatt S. 374) vorgeschriebene Anzeige über Aenderungen im Stande der Bahnwartwohnungen und deren Zuthheilung ist vom 1. d. M. an nicht mehr hierher, sondern an die Großherzogliche Eisenbahn-Hauptcasse zu richten, *und zwar jeweils zum 1. d. M. an dem Tag an welchem ein Dienst- (besonders) Wechsel bezogen wird. An demselben Tag.*

Bezüglich der übrigen Dienstwohnungen wird angeordnet, daß der Tag, an welchem eine solche bezogen oder verlassen wird, nicht bloß hierher anzuzeigen, sondern auch der Großherzoglichen Eisenbahn-Hauptcasse in kürzester Form mitzutheilen ist. *Speziell bezogen auf den Tag*

Carlsruhe, den 31. Januar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 5820.

Disposition über die Güterwagen betreffend.

Nachdem in Folge des Uebergangs der Badischen Staats Telegraphie an die Reichsverwaltung das hiesige Haupttelegraphen-Bureau bei Aufstellung des täglichen telegraphischen Wagen-Rapportes nicht mehr mitzuwirken hat, gehen die demselben nach §. 3 und 6 der Instruction zur Disposition über die Güterwagen bisher übertragen gewesenen Functionen auf das hiesige Bahntelegraphenbureau (im Hauptbahnhof) über.

Die Bahntelegraphenstationen haben sich hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 31. Januar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 5821.

Die Fahrt- und Uebernachtgebühren der Zugmeisters-Anwärter betreffend.

Vom 1. Januar d. J. ab sind den Zugmeisters-Anwärtern nur dann die Fahrt- und Uebernacht-Gebühren für Zugmeister zu vergüten, wenn sie selbstständig als Zugmeister functioniren. Dagegen haben diese Anwärter, so lange sie den Zugmeistern zur Erlernung des Dienstes beigegeben sind, nur die Gebühren für Schaffner in Ansatz zu bringen.

Carlsruhe, den 31. Januar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 5823.

Die Beschaffung der Güterwagenschlüssel betreffend.

Die Verwaltungen des Deutschen Eisenbahnvereins haben sich dahin geeinigt, zu den Güterwagen — insoweit solche mittelst Schlössern verschlossen werden — gegenseitig nur Probeschlüssel auszuwechseln, die Beschaffung des Bedarfs an Schlüsseln dagegen jeder einzelnen Verwaltung zu überlassen.

Zum Vollzug dieser Vereinbarung werden die Probeschlüssel jeweils an die Großherzoglichen Bahnämter zur Abgabe kommen und werden Letztere hierdurch beauftragt, die für die Stationen ihrer Bezirke etwa erforderlichen Schlüssel zu fremden Güterwagen in den Betriebs-Werkstätten herstellen zu lassen.

Insoweit es bei den Großherzoglichen Bahnämtern etwa an Probeschlüsseln für die Güterwagen der einen oder der anderen auswärtigen Bahnverwaltung mangeln sollte, ist Bericht anher zu erstatten.

Carlsruhe, den 31. Januar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 5824.

Die Auslohnung der Wagenwärter Gehilfen betreffend.

Vom 1. Januar d. J. an sind die Fahrgelder (Wegstundengelder) der Wagenwärter Gehilfen von 1 Kreuzer auf 1 $\frac{1}{4}$ Kreuzer per Wegstunde erhöht.

Ferner hat die mit Verfügung vom 26. October v. J. Nr. 58064 bewilligte Lohnaufbesserung mit 10 % des bisherigen Taglohnes auch für die Wagenwärter Gehilfen Anwendung zu finden.

Es darf diesen Bediensteten daher je nach Fleiß und Brauchbarkeit ein Taglohn von 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 24 kr. angesetzt werden.

Carlsruhe, den 31. Januar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 5908.

Die Inspicirung des Transportdienstes betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. Mai 1868 Nr. 20934 (Verordnungsblatt Seite 68) wird den Dienststellen hiemit bekannt gegeben, daß die auf sämtliche Expeditionsgeschäfte ausgebehnte Inspicirung des Cassen- und Rechnungsdienstes bei den Eisenbahnerpeditionsstellen dem Großherzoglichen Transportinspector Kemm übertragen worden ist.

Carlsruhe, den 31. Januar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 6218. Vom 1. Februar d. J. an werden zwischen der Station Dos einerseits und den Stationen Darmstadt und Frankfurt andererseits außer den bestehenden gewöhnlichen Personenzugsbilletes auch Schnellzugsbillete zur Abgabe gelangen. Das betreffende Fahrpersonale ist hiernach geeignet zu instruiren.

Gütertransport.

Nr. 5822. Nachdem es schon einige Mal vorgekommen ist, daß Versender von Gütern nach Italien sich an die diesseitige Generaldirection um Uebersendung italienisch-deutscher Frachtbrief-Formulare gewendet haben, weil solche bei den Verbandstationen nicht zu erhalten waren, so wird mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 28. October v. J. Nr. 58246 angeordnet, daß jede Verbandsgüterexpedition des italienisch-deutschen Verkehrs künftighin einen genügenden Vorrath sowohl an italienisch-deutschen Fracht-

brief-Formularen, als auch an Impressen für italienische und österreichische Zolldeclarationen, bereit zu halten und denselben stets durch rechtzeitige Bezüge aus der Müller'schen Hochbuchdruckerei dahier zu ergänzen hat, damit sie jeder Zeit in der Lage ist, solche Formulare auf Verlangen abgeben zu können.

Nr. 5825. Der mit Verfügung vom 1. August v. J. Nr. 40813 (Verordn.-Bl. Nr. 41 pro 1871) zur Einführung gekommene Tarif für den Verkehr zwischen Kehl und den Stationen in Elsaß-Lothringen ist vom 1. Januar l. Js. an aufgehoben und durch einen neuen Tarif ersetzt worden.

Von diesem neuen Tarif wird den Großh. Bahnämtern sowohl zum Dienstgebrauch, wie auch zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum eine entsprechende Anzahl Exemplare durch das diesseitige Tarifs-bureau zugestellt werden.